

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 26. November 2018

Geschäftszahl (GZ): BMDW-10.101/0196-IM/a/2018

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1748/J betreffend "Umsetzung Pauschalreiserichtlinie", welche die Abgeordneten Cornelia Ecker, Kolleginnen und Kollegen am 26. September 2018 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 3 der Anfrage:

1. *Die Begutachtungsfrist für die Pauschalreiseverordnung endete am 20.09.2018. Welche Stellungnahmen sind eingelangt und welche Anmerkungen wurden eingearbeitet bzw. werden noch berücksichtigt? Bitte um detaillierte Auflistung (Paragrafenweise Darstellung) der Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge und Begründung warum diese berücksichtigt wurden beziehungsweise warum diese nicht berücksichtigt wurden.*
3. *Warum wird in der PRV vom Reisevermittlerbegriff des PRG abgewichen?*

Die Pauschalreiseverordnung (PRV) ist am 28. September 2018 im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden und am 29. September 2018 in Kraft getreten.

Wesentliche Modifikationen zum Begutachtungsentwurf der PRV finden sich in § 1 Abs. 3 Z 3 (zusätzliche Begriffsbestimmung, auf Anregung der Rechtsanwaltskammer), § 2 Abs. 10 (Angleichung des Reisevermittlerbegriffs an das PRG, auf Anregung der Rechtsanwaltskammer), § 3 Abs. 6 (Transparenzbestimmung für Buchungsbestätigungen, auf Anregung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz), § 4 Abs. 1 (bei beschränkter Absicherung Verminderung der umsatzbezogenen Absicherungsquoten auf 18%, auf Forderung der Wirtschaftskammer Österreich), § 4 Abs. 1 Schlussteil (zusätzliches alternatives Absicherungsmodell

für Reisebüros mit saisonalen Spitzen, auf Forderung der Wirtschaftskammer Österreich), § 4 Abs. 4 (Anzahlungsregelung gilt nicht für unbeschränkt abgesicherte Betriebe, beruht auf fachinterner Erkenntnis), § 4 Abs. 7 (legistische Klarstellung, dass nur Umsätze aus Pauschalreisetätigkeiten und verbundenen Reiseleistungen abzuschließen sind, auf Anregung der Wirtschaftskammer Österreich) und § 12 Abs. 2 (Übergangsbestimmung für bestehende Betriebe, die sich auf Grund der neuen Rechtslage neu eintragen lassen müssen, auf Anregung der Wirtschaftskammer Österreich).

Im Übrigen ist auf die Antwort zu den Punkten 7 und 11 der Anfrage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

2. *Der österreichische Reiseverband sieht in der nationalen Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie einen klassischen Fall von Gold Plating. Werden in der PRV manche Bereiche unter- bzw. übererfüllt?*

Diese Frage ist im Hinblick auf die maßgebliche Bestimmung, Art. 17 der RL (EU) 2015/2302, lautend: "*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Reiseveranstalter Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen leisten, sofern die betreffenden Leistungen infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht erbracht werden. Soweit die Beförderung von Personen im Pauschalreisevertrag inbegriffen ist, leisten die Reiseveranstalter auch Sicherheit für die Rückbeförderung der Reisenden. Eine Fortsetzung der Pauschalreise kann angeboten werden.*" zu verneinen.

Aus einem Vergleich der Pauschalreiseverordnung mit der Vorgängerregelung, der Reisebürosicherungsverordnung (RSV), kann "Golden Plating" naturgemäß nicht abgeleitet werden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

4. *Es ist fraglich, ob durch die Umsetzung der Richtlinie auch jene Bereiche erfasst sind, die nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fallen. Dies betrifft damit beispielsweise PrivatzimmervermieterInnen.*

- a. *Fallen PrivatzimmervermieterInnen als gelegentliche Vermittler verbundener Reiseleistungen in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung und somit in den Anwendungsbereich der PRV?*
- b. *Wenn nein, entstehen dadurch Wettbewerbsverzerrungen?*
- c. *Wenn nein, planen Sie eine legislative Änderung um den Anwendungsbereich auszudehnen?*

Auf die Privatzimmervermietung im häuslichen Nebenerwerb ist die Gewerbeordnung 1994 nicht anwendbar. Dieser Bereich ist im Umfang gemäß Art. III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zugeordnet.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

5. *Derzeit gibt es keine Insolvenzabsicherung von Nur-Flug-Buchungen. Jüngste Insolvenzen haben aber deren Notwendigkeit bestätigt.*
- a. *Planen Sie die Ausdehnung der Insolvenzabsicherung auf Nur-Flug-Buchungen?*
 - b. *Setzt sich die österreichische Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür ein? Wenn ja, welche Aktivitäten dazu wurden bisher gesetzt und welche sind noch geplant?*
 - c. *Soll die Ausweitung der Insolvenzabsicherung auf Nur-Flug-Buchungen noch im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft diskutiert werden? Wenn ja, bis wann soll dieses Vorhaben umgesetzt werden?*

Die reine Buchung von Flügen ist nicht vom Absicherungsregime der Richtlinie (EU) 2015/2302 erfasst. Eine verpflichtende Insolvenzabsicherung für diesen Bereich zu schaffen würde daher Golden Plating bedeuten; dies unabhängig davon, dass Luftverkehrsunternehmen nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994, sondern in den Anwendungsbereich des Luftfahrtrechts fallen, welches nicht zum Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ressortiert.

Antwort zu den Punkten 6 und 8 der Anfrage:

6. *Eröffnet nach Rechtsansicht ihres Ressorts Art. 17 Abs. 2 der Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 einen nationalen Ermessensspielraum bei der Umsetzung in Bezug auf die Absicherungshöhe? Bitte um Erläuterung der rechtlichen Einschätzung.*
8. *Eröffnet nach Rechtsansicht ihres Ressorts die Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 einen nationalen Ermessensspielraum bei der Umsetzung in Bezug auf die Absicherungssumme im Falle einer Erhöhung des Umsatzes? Bitte um Erläuterung der Einschätzung.*

Der Wortlaut der Bestimmungen erscheint eindeutig.

Antwort zu den Punkten 7 und 11 der Anfrage:

7. *Mit welcher ökonomischen Begründung ergeben sich die in § 4 Abs. 1 PRV genannten Versicherungssummen?*
 - a. *Der Österreichische Reiseverband rechnet in einer Pressemitteilung vom 29.06.2018 vor, dass in den letzten zehn Jahren die Staatshaftung pro Jahr für nichtausreichende Absicherung bei einer Veranstalterinsolvenz jährlich durchschnittlich lediglich 6.500 Euro ausmachte und befürchtet eine Bedrohung für die österreichische Reisebranche. Wie schätzen Sie, die Auswirkungen der PRV auf die österreichische Reisebranche insbesondere auf KMUs ein?*
 - b. *Warum wurde die maximale Absicherung von bisher 14% auf 20% angehoben?*
 - c. *Wird damit ausreichend der wirtschaftlichen Situation kleiner Reisebüros Rechnung getragen?*
 - d. *Werden Maßnahmen ergriffen, um betroffene KMUs bei der Erfüllung der Richtlinie wirtschaftlich sowie beim bürokratischen Mehraufwand zu unterstützen? Wenn ja, welche?*
 - e. *Mit den Begriffen "Umsatz" bzw. "Jahresumsatz" ist nicht klar welche Umsatzdaten bei der zu ermittelnden Versicherungssumme zu berücksichtigen sind. Handelt es sich dabei nur um Umsätze aus der Veranstaltung von Pauschalreisen und/oder der Vermittlung verbundener Reiseleistungen?*
11. *Betroffene berichten zudem, dass sich gerade für kleine Reisebüros kaum Versicherungsanbieter finden, die diese Risiken absichern, bzw. wenn überhaupt für sie*

zu annehmbaren und ökonomisch verkraftbaren Preisen anbieten. Welche Vorkehrungen treffen Sie um KMUs bei dem genannten Problem zu unterstützen?

Allein im Jahr 2017 wurden von der Republik Österreich aus dem Titel der Staatshaftung im Pauschalreisebereich insgesamt € 176.228,08 ausbezahlt, weswegen der umsatzbezogene Prozentanteil für die Mindestabsicherung angehoben wurde.

Die PRV enthält aber gerade für kleine Unternehmen Absicherungsvarianten, welche eine erhebliche Verminderung der Absicherungshöhe ermöglichen; so etwa die Möglichkeit der Halbierung gemäß § 4 Abs. 5 PRV. Wer diese Varianten in Anspruch nehmen will, muss aber auch strengere Voraussetzungen bezüglich der Entgegennahme von Kundengeldern einhalten, damit der Anforderung des Art. 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 wirksam entsprochen wird.

Allfällige Aktivitäten der Interessensvertretungen betreffend eine Branchenlösung stellen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort dar.

Im Übrigen ist auf die Antwort zu den Punkten 1 und 3 der Anfrage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

9. Der Fachverband der Reisebüros kritisiert, dass besonders im Falle verbundener Reiseleistungen Umsätze im Entwurf der PRV auch einbezogen werden, wenn diese bereits abgesichert wurden. Planen Sie die PRV dahingehend abzuändern, dass diese Doppelabsicherung vermieden wird?

Weder die Gewerberechtsnovelle BGBl. I Nr. 45/2018, noch die PRV enthalten eine Verpflichtung zu einer Mehrfachabsicherung. Die Absicherungspflicht trifft nur jenes Unternehmen, welches Pauschalreisen oder verbundene Reiseleistungen an den Endkunden bringt.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

10. Durch die verspätete Umsetzung der in der Pauschalreiserichtlinie vorgesehene Insolvenzabsicherung in nationales Recht, war es laut Angaben des Fachverbandes der Reisebüros für die Unternehmen nicht möglich, sich auf die geänderte Rechtslage rechtzeitig vorzubereiten. Warum wurde die Pauschalreiserichtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt?

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 ist im Gewerberecht mittlerweile vollständig erfolgt. Die Unternehmen und Interessensvertretungen waren laufend in den Normsetzungsprozess eingebunden, weshalb auch ausreichend Zeit zur Vorbereitung bestanden hat.

Darüber hinaus räumt die PRV jenen Unternehmen, die sich nunmehr neu absichern müssen, eine Übergangszeit für das Erwirken einer Reiseleistungsausübungsberechtigung ein. Auch den bereits im Veranstalterverzeichnis eingetragenen Unternehmen wird von der PRV eine angemessene Frist eingeräumt, um sich auf die Systematik der PRV vorbereiten zu können.

Dr. Margarete Schramböck

